



---

**Stellungnahme zum Schreiben vom 25.04.2022 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) vom 25.04.2022 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz**

**Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche**

**hier: Pflicht zur Anzeige von Versicherungsfällen und Pflicht zur Unterstützung nach SGB XII**

Mit Schreiben vom 25.04.2022 fordert die VBG den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz auf, Fälle sexuellen Missbrauchs in der Kirche umgehend an die gesetzliche Unfallversicherung zu melden. Die VBG stellt fest, dass Fälle sexuellen Missbrauchs Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung sein können, wenn die Tat unter Ausnutzung einer herausgehobenen Stellung des Täters innerhalb der Religionsgemeinschaft verübt wurde und insbesondere dann, wenn sich betroffene Personen aufgrund der Hierarchie in der Kirche in einer besonderen Abhängigkeit gegenüber den Tätern befinden.

Der Verein MissBiT e.V. – Missbrauchsoffer & Betroffene im Bistum Trier und die Betroffeneninitiative Ost – Betroffene von Missbrauch im Raum der Kirche im Osten Deutschlands begrüßen dieses Schreiben als wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit für Betroffene sexueller Gewalt in der Kirche. Wir erwarten von der Durchsetzung dieser Forderung insbesondere folgende Wirkungen:

- Bei der Pflicht zur Meldung von möglichen Arbeitsunfällen handelt es sich um eine gesetzliche Pflicht, der sich der Träger nicht straffrei entziehen kann. Die Meldung liegt damit nicht im Ermessen der Religionsgemeinschaft.
- Über die Einstufung als Arbeitsunfall entscheidet die gesetzliche Unfallversicherung als Instanz, die von der Kirche unabhängig ist und einzig dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegt. Sonderregelungen des katholischen Kirchenrechts finden hierfür keine Anwendung.
- Leistungsentscheidungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Form von begründeten Bescheiden mitgeteilt. Widersprüche können damit sachgerecht begründet werden, Streitigkeiten werden vor staatlichen Sozialgerichten verhandelt und entschieden.

Die derzeitige Anerkennungsordnung der DBK sieht keine Begründung der Leistungsbescheide vor, ein ordentliches Widerspruchsverfahren ist nicht vorgesehen. Es existiert keine von der UKA (Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen) unabhängige Appellationsinstanz.

- Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung orientieren sich an den Tatfolgen. Im Anerkennungsverfahren der Bischofskonferenz wird für die Ermittlung der Leistungshöhe bisher einzig die Schwere der Tat herangezogen; deren Folgen für die Betroffenen bleiben gänzlich außer Acht. Im Sinne der Vergleichbarkeit ist zu hoffen, dass künftige Anerkennungsleistungen sich auch an den Tatfolgen orientieren.
- Die Möglichkeit der Zuerkennung von Verletztenrenten wird lebenslangen Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit gerecht; die DBK sieht diese Möglichkeit bisher nicht vor.
- Eine Anerkennung des Missbrauchs als Arbeitsunfall zieht eine gesetzliche Leistungspflicht nach sich. Dies verbessert die Rechtsstellung der Betroffenen erheblich gegenüber der jetzigen Situation, in der die Leistungen der Bischofskonferenz auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.
- Schließlich kann die Meldestatistik einer gesetzlichen Unfallversicherung einen substantiellen Beitrag zur Transparenz leisten. Alle bisherigen Gutachten der DBK und einzelner Bistümer wurden von den Bischöfen in Auftrag gegeben, enthalten Engführungen in Bezug auf den Täterkreis wie auf den Betroffenenkreis und basieren auf den von Bistümern freiwillig zur Verfügung gestellten Daten.

Der im Schreiben zu Grunde gelegte § 2 SGB XII definiert den Personenkreis, der Kraft Gesetzes versichert ist. Dazu gehören neben den ehrenamtlich Tätigen auch alle Beschäftigten und alle im Auftrag der Körperschaft tätigen Personen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die meist lebenslangen Tatfolgen in den Blick genommen werden und erkennen an, dass sich gesellschaftliche Institutionen zu ihrer Verantwortung für die Aufarbeitung der Folgen von sexuellem Missbrauch im Raum von Religionsgemeinschaften bekennen. Die deutschen Bischöfe und die Träger kirchlicher Einrichtungen und Verbände fordern wir nachdrücklich auf, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Meldung von Fällen sexuellen Missbrauchs an die Unfallversicherung unverzüglich und lückenlos nachzukommen.

04.05.2022

Hermann Schell, für den Vorstand von MissBiT e.V.

Rückfragen zu diesem Statement an: [h.schell@missbit.de](mailto:h.schell@missbit.de)  
Tel.: 0176 98 35 44 19

Ellen Adler, für die Betroffeneninitiative Ost

Rückfragen zu diesem Statement an: [kontakt@betroffeneninitiative-ost.de](mailto:kontakt@betroffeneninitiative-ost.de)  
Tel.: 0178 32 87 350